

Ausgabe:

April 2017

Mag. Dr. Erich Keber

R E C H T S A N W A L T

Thema:

Ausgewählte Fragen des Erbrechts - Das Pflegevermächtnis

Editorial

Sehr geehrte Leserin, geschätzter Leser!

Dass die Lebenserwartung der Menschen steigt, ist nichts Neues. Die gestiegene Lebenserwartung bringt aber mit sich, dass immer mehr alte und kranke Menschen jahrelang auf dauernde Pflege angewiesen sind. Die dadurch bedingte Pflege älterer bzw. bedürftiger Menschen wird oftmals im Familienkreis erbracht.

Ein Ziel des Erbrechtänderungsgesetzes 2015 war es, dass die **Abgeltung von Pflegeleistungen in Form eines Vermächnisses** erfolgen soll. Neben den weiterhin bestehenden schuldrechtlichen Ansprüchen hat sich der Gesetzgeber bemüht, eine Lösung im Zusammenhang mit dem Verlassenschaftsverfahren vorzuschlagen. Pflegeleistungen von Angehörigen bzw. nahestehenden Personen des Verstorbenen sollen nicht länger „unter den Tisch“ fallen, sondern entsprechend abgegolten werden. Diese Leistungen sollen im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden und eröffnet nahen Angehörigen pflegebedürftiger Personen eine einfachere Möglichkeit, eine Abgeltung erbrachten Pflegeleistungen zu erlangen.

Die Reihe zu ausgewählten Fragen des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015, das seit 01.01.2017 in Kraft ist, wird fortgesetzt.

Abgeltung von Pflegeleistungen naher Angehöriger (Pflegevermächtnis)

Seit 01.01.2012 gibt es einen einheitlich geregelten Anspruch auf **Pflegegeld** nach dem Bundespflegegeldgesetz. Die jeweiligen Landespflegegesetze sind außer Kraft getreten. Das Pflegegeld, das nach 7 Stufen gestaffelt ist, soll unabhängig von Einkommen und Vermögen des zu Pflegenden die erforderlichen



und notwendigen Mehraufwendungen in Form einer Pauschalvergütung abgelten. Damit soll dem zu Pflegenden möglichst lange die freie Wahl zwischen häuslicher Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen wie Alten- oder Pflegeheimen belassen werden.

Sowohl für den Anspruch auf Pflegegeld sowie für die Einstufung in eine bestimmte Pflegestufe ist der Betreuungs- und Hilfsbedarf der zu pflegenden Person entscheidend. Zu beachten ist, dass nur das Maß an Pflege zugrunde zu legen ist, das zur Vermeidung der Verwahrlosung und der Sicherung der eigenen Existenz notwendig ist!

Als Betreuungsmaßnahmen gelten insbesondere das An- und Auskleiden, die tägliche Körperpflege, Reinigung bei Inkontinenz, Zubereiten von Mahlzeiten sowie deren Einnahme, Einkäufe, Reinigen der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Beheizung des Wohnraums sowie Mobilitätshilfen (z.B. die Begleitung zu Arztbesuchen).

Das Pflegegeld, egal in welcher Stufe, kann aber naturgemäß nicht den gesamten Pflegeaufwand abdecken.

Auch **bereicherungsrechtliche Ansprüche** für die Abgeltung von Pflegeleistungen naher Angehöriger haben ihre Schwächen. Die pflegende Person muss darlegen, dass sie die Pflegeleistungen nur wegen erwarteter materieller Zuwendungen erbracht habe. Dies wird umso schwerer zu beweisen sein, je näher das persönliche Verhältnis zum Verstorbenen war.

Um den vorhin dargestellten Schwächen entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber das so genannte **Pflegevermächtnis neu** geschaffen.

Unter Vermächtnis versteht man letztwillige Verfügungen über einzelne Vermögensgegenstände, bestimmte Geldbeträge oder Rechte, die nicht in einer Erbeinsetzung besteht. Im Gegensatz zum Erben, der entweder das ganze Vermögen oder nur einen Teil davon erhält, hat der Vermächtnisnehmer lediglich einen Anspruch auf einzelne Vermögensbestandteile.

Vermächtnisse werden in der Regel letztwillig angeordnet oder es steht von Gesetzes wegen unabhängig davon zu (**gesetzliches Vermächtnis**).



©pressmaster-Fotolia.com

Ein **gesetzliches Vorausvermächtnis** - das Recht in der Ehemwohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind, zu nutzen, steht dem Ehegatten oder eingetragener Partner zu. Der **Lebensgefährte**, der mit dem Verstorbenen zumindest drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, hat dieses Recht befristet auf ein Jahr ab Ableben des Verstorbenen.

Der **Partner einer Eigentumswohnung** hat das Recht auf den Anteil des verstorbenen Wohnungseigentumspartners, den dieser an der gemeinsamen Eigentumswohnung zu Lebzeiten inne hatte.

Hat eine dem Verstorbenen nahe stehende Person diesen in der letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis (das so genannte **Pflegevermächtnis**), *soweit nicht eine*

Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde (§ 677 Abs 1 ABGB).

Kommen wir nun zu den **Voraussetzungen im Einzelnen**.

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind nach dem Gesetz die **gesetzlichen Erben** des Verstorbenen (Ehegatte, eingetragene Partner, Kinder und Kindeskinde, Eltern, Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie Urgroßeltern), ebenso **deren Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sowie deren Kinder** und schließlich der **Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder**.

Dauer und Ausmaß der Pflegebedürftigkeit

Der Verstorbene muss **pflegebedürftig** gewesen sein. Hierbei muss es sich um Hilfe und Betreuung handeln. Bloße Besuche reichen demnach nicht aus. Andererseits ist es aber nicht erforderlich, dass die Pflege nur von Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege erbracht werden darf.

Weiters ist Voraussetzung, dass die dem Verstorbenen nahestehende Person diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat. Dies wird dann angenommen, wenn für die Pflege **mehr als 20 Stunden im Monat** aufgewendet wurden. Dieser **Pflegeaufwand** bedeutet zwar einen nicht unbeträchtlichen persönlichen Einsatz, liegt aber deutlich unter den Anforderungen für Pflegegeld der Stufe 1 (derzeit 65 Stunden monatlich).



©pressmaster-Fotolia.com

Pflege ist nach dem Gesetz jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen (§ 677 Abs. 2 ABGB).

Höhe des Vermächtnisses (§ 678 ABGB)

Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der erbrachten Leistungen.

Das Pflegevermächtnis orientiert sich primär am Empfänger verschafften Nutzen, somit in der Ersparnis von eigenen Aufwendungen etwa für eine andere Arbeitskraft.

Das Vermächtnis gebührt neben einem Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft. Der Wert der Verlassenschaft spielt für die Höhe des Vermächtnisses nur dann eine Rolle, wenn der Erbe eine bedingte Erbantrittserklärung abgibt. Der Erbe haftet nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern ist die Haftung mit dem Gegenwert der Verlassenschaft begrenzt.



©Monkey Business-Fotolia.com

Im Streitfall ist auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Kommt keine Einigung zu Stande, kann der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch mittels Vermächtnisklage vor Gericht durchsetzen.

Im Fall von Pflegeleistungen nahestehender Angehöriger des zu Pflegenden empfiehlt es sich, die erbrachten Leistungen zu Beweis Zwecken entsprechend zu dokumentieren. Dabei sollten Art und Dauer der Leistungen zum Beispiel auf einem Handkalender verzeichnet werden.

Das Pflegevermächtnis gebührt aber nicht, wenn für die erbrachten Leistungen eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. Ein derartiger vertraglicher Anspruch ist als schuldrechtliche Forderung gegen die Verlassenschaft geltend zu machen.

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten. Je früher Sie Ihren Anwalt einschalten, desto schneller und kostengünstiger kann er für Sie agieren.

Vergessen Sie bitte nicht:

Der Rechtsanwalt ist Ihr unabhängiger Vertreter und Berater, der nur Ihnen verpflichtet und verantwortlich ist.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Rufen Sie uns an,
wir freuen uns auf Sie!*

Impressum:

© **Mag. Dr. Erich Keber**
Rechtsanwalt
Kaufmannstr. 2, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/342929,
Fax: 0512/342939
Mobil: 0664/1300787
E-Mail: office@advokat-keber.com
www.advokat-keber.com

